Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD3/034/2026 **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung"
a) Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Federführend: FD 3 Bauen		Datum: Verfasser:	03.11.2026 Fischer, Katharina
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen		
Datum	Gremium		
19.11.2026 30.11.2026	Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität Verwaltungsausschuss		

Beschlussvorschlag:

a) Die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB wird beschlossen.

b) Auf Grundlage des erarbeiteten Vorentwurfs zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ wird die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltung“ ist am 01.04.2014 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 umfasst den Außenbereich des Stadtgebiets mit Ausnahme von Naturschutzgebieten sowie Teile des unbeplanten Innenbereichs.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Er bezieht sich ausschließlich auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen im erfassten Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltung i. V. m. § 201 BauGB) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltung, die keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt) sowie auf Tierhaltungsanlagen im erfassten Innenbereich. Alle weiteren Vorhaben gemäß §§ 34 und 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.

Ziel des Bebauungsplanes war es, angesichts der zunehmenden baulichen Entwicklungen im bislang unbebauten Außenbereich insbesondere die Errichtung neuer Tierhaltungsanlagen so zu steuern, dass die städtebaulichen Entwicklungsspielräume für die Stadt und ein weitgehend intakter Außenbereich, der auch der Erholungsnutzung Raum bietet, erhalten bleiben und gleichzeitig den landwirtschaftlichen Betrieben im Stadtgebiet

einen ihren Erfordernissen angemessen Entwicklungsraum für Tierhaltungsanlagen zu sichern. Der Bebauungsplan sollte neue Ställe an bestehende Hofstellen binden und empfindliche Bereiche freihalten.

Auf Grundlage der damaligen Rechtsprechung wurden zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen insgesamt 76 sonstige Sondergebiete ausgewiesen, in denen die Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 und Nr. 4 BauGB zulässig sind. Im übrigen Geltungsbereich sind solche Anlagen ausgeschlossen, mit Ausnahme kleinerer Tierhaltungen und Wetterschutzunterständen.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Nds. OVG) hat mit Urteil vom 09.09.2020 (1 KN 87/18) einen gleichartig aufgebauten Bebauungsplan einer anderen Gemeinde für unwirksam erklärt. Das Nds. OVG hat in dem Normenkontrollurteil entschieden, dass für den Ausschluss von Bebauung einer bestimmten Art der baulichen Nutzung keine Rechtsgrundlage in § 9 BauGB besteht.

Diese Entscheidung ist auf den Bebauungsplan Nr. 66 uneingeschränkt übertragbar. Demnach fehlt es insbesondere an einer Rechtsgrundlage für die textliche Festsetzung in § 1 S. 2 des Bebauungsplanes, nach der andere Vorhaben gem. §§ 34 und 35 BauGB, die nicht Tierhaltungsanlagen im Sinne des Bebauungsplanes sind, von den Festsetzungen nicht betroffen sind. Dieser Mangel wirkt sich unmittelbar auf die weiteren Festsetzungen des Plans aus, so dass der Bebauungsplan insgesamt als unwirksam angesehen werden muss.

Der Bebauungsplan Nr. 66 ist aufzuheben, weil er nach der geänderten Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts mangels Rechtsgrundlage für den isolierten Ausschluss von Tierhaltungsanlagen unwirksam ist und dieser Mangel nicht behoben werden kann. Eine Teilaufhebung unter Beibehaltung der Sondergebiete kommt nicht in Betracht, da die Sondergebiete nicht isoliert fortbestehen können. Im Bedarfsfall wird die Stadt die rechtlich zulässigen Instrumente nutzen, um in konfliktträchtigen Lagen Nutzungskonflikte auszuschließen und insbesondere ihre städtebaulichen Entwicklungsspielräume zu sichern.

Die Stadt Diepholz ist verpflichtet, den Rechtsschein des unwirksamen Bebauungsplans durch ein förmliches Aufhebungsverfahren zu beseitigen. Die Aufhebung eines Bauleitplans hat gemäß § 1 Abs. 8 BauGB materiell und verfahrensrechtlich die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Nach der Aufhebung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im gesamten Plangebiet nach § 35 BauGB; erteilte Genehmigungen bleiben unberührt. Privilegiert sind landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Sie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Umweltauswirkungen künftiger Vorhaben werden im jeweiligen Genehmigungsverfahren ermittelt, vermieden und ausgeglichen. Größere, UVP-pflichtige gewerbliche Anlagen sind nicht privilegiert und bedürfen weiterhin einer gesonderten Bauleitplanung.

Auf der Grundlage des erarbeiteten Vorentwurfs wird empfohlen, den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu fassen.

Finanzierung:
Haushaltsmittel stehen beim Produkt-Sachkonto (51100.4271000) zur Verfügung.

Anlagen:
Anlage 1 Vorentwurf Begründung Aufhebung Bebauungsplan Nr. 66

Anlage 2 Vorentwurf Umweltbericht Aufhebung Bebauungsplan Nr. 66
Anlage 3 Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 66 Blatt 1
Anlage 4 Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 66 Blatt 2
Anlage 5 Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 66 Blatt 3
Anlage 6 Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 66 Blatt 4

gez. Marré
Bürgermeister